

## **Satzung über die Straßenreinigung der Gemeinde Weitendorf**

Auf Grund des § 5 der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) vom 18.02.1994 (GVOBl. S. 249) und des § 50 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern (StrWG M-V) vom 13.01.1993 (GVOBl. M-V S. 42) wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevorsteherin vom 11.04.96 und erfolgter Genehmigung der Rechtsaufsichtsbehörde des Landkreises Parchim folgende Satzung erlassen:

### **§1 Reinigungspflichtige Straßen**

- (1) Die in geschlossener Ortslage gelegenen öffentlichen Straßen der Gemeinde Weitendorf mit den OT Schönlage, Kaarz, Sülten und Jülichendorf sind zu reinigen. Einzelne außerhalb der geschlossenen Ortslage gelegene Straßen oder Straßenteile sind in die Reinigungspflicht einzubeziehen, soweit die anliegenden Grundstücke in geschlossener oder offener Bauweise zusammenhängend bebaut sind.
- (2) Öffentliche Straßen sind Straßen, Wege und Plätze, die dem öffentlichen Verkehr nach dem Straßen- und Wegegesetz oder dem Bundesfernstraßengesetz gewidmet sind.

### **§2 Übertragung der Reinigungsleistung**

- (1) Die Reinigung wird für die im § 1 genannten Straßen den Eigentümern der anliegenden Grundstücke in der Frontlänge übertragen. Zur Straße im Sinne dieser Vorschrift gehören:
  - a. Gehwege einschließlich der gleichzeitig als Radweg ausgewiesenen Gehwege
  - b. Radwege, Trenn-, Baum- und Parkstreifen sowie sonstige zwischen dem anliegenden Grundstück und der Fahrbahn gelegenen Teile des Straßenkörpers,
  - c. die Hälfte der Fahrbahn einschließlich Fahrbahnrinnen und Bordsteinkanten
- (2) Anstelle des Eigentümers trifft die Reinigungspflicht
  - a. den Erbbauberechtigten;
  - b. der Nießbraucher, sofern er das gesamte Grundstück selbst nutzt;
  - c. den dinglich Wohnungsberechtigten, sofern er das ganze Wohngebäude zur Nutzung überlassen ist.
- (3) Ist der Reinigungspflichtige nicht in der Lage, seine Pflicht persönlich zu erfüllen, so hat er eine geeignete Person mit der Reinigung zu beauftragen.
- (4) Auf Antrag des Reinigungspflichtigen kann ein Dritter durch schriftliche Erklärung gegenüber der Gemeinde Weitendorf mit deren Zustimmung die Reinigungspflicht an seiner Stelle übernehmen. Die Zustimmung ist jederzeit widerruflich und nur solange wirksam, wie eine ausreichende Haftpflichtversicherung für den Dritten besteht und nachgewiesen ist.
- (5) Eine zusätzliche Reinigung durch die Gemeinde Weitendorf befreit die Reinigungspflichtigen nicht von ihren Pflichten.

### **§3 Art und Umfang der Reinigungspflicht**

- (1) Die Reinigungspflicht umfasst die Säuberung der in § 2 genannten Straßenteile einschließlich der Beseitigung von Abfällen, Laub, Wildkraut, Hundekot und sonstigen Verunreinigungen. Die Einläufe in Entwässerungsanlagen (Hydranten) sind jederzeit sauber und von Schnee und Eis frei zu halten. Einer mit der Reinigung verbundenen Staubentwicklung ist vorzubeugen.
- (2) Herbizide oder andere chemische Mittel dürfen bei der Wildkräuterbeseitigung in Straßenrandbereichen nicht eingesetzt werden.

Als Straßenrand gelten alle zwischen dem anliegenden Grundstück und der Fahrbahn gelegenen Flächen.

- (3) Art und Umfang der Reinigung richten sich im übrigen nach dem Grad der Verschmutzung und den Erfordernissen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung. Kehricht und sonstiger Unrat dürfen nicht auf Straßen und Straßenteilen abgelagert werden. Autowracks, nicht mehr fahrbereite Krafträder, Mopeds, Fahrräder oder sonstige unbrauchbare Maschinen- oder Geräteteile dürfen nicht auf Straßen oder Straßenteilen abgestellt werden.
- (4) Ausnahmen zu Abs. 3 Satz 2 sind, soweit es sich um Ablagerungen auf dem Gehweg handelt möglich und vom Bürgermeister der Gemeinde zu entscheiden.

#### **§4 Übertragung der Verpflichtung zur Schnee- und Glättebeseitigung**

- (1) Die Schnee- und Glättebeseitigung folgender Straßenteile wird auf die Eigentümer der anliegenden Grundstücke übertragen:
  - a. Gehwege einschließlich der gleichzeitig als Radwege gekennzeichneten Gehwege. Als Gehweg gilt auch ein begehbarer Seitenstreifen oder ein für die Bedürfnisse des Fußgängerverkehrs erforderlicher Streifen der Fahrbahn, wenn auf keiner Straßenseite ein Gehweg besonders abgegrenzt ist.
- (2) Die Schnee- und Glättebeseitigung für die Hälfte der Fahrbahnen erfolgt durch die Gemeinde.
- (3) Die Schnee- und Glättebeseitigung ist wie folgt durchzuführen:
  - a. Gehwege einschließlich der gleichzeitig als Radweg ausgewiesenen Gehwege sind in einer für den Fußgängerverkehr erforderlichen Breite von Schnee freizuhalten und bei Glätte mit abstumpfenden Mitteln, jedoch nicht mit Salz, zu streuen.
  - b. Im Bereich von Haltestellen öffentlicher Verkehrsmittel ist die Schnee- und Glättebeseitigung bis zur Bordsteinkante vorzunehmen, so dass die Fußgänger die Verkehrsmittel vom Gehweg aus ohne Gefährdung durch Eis und Schnee erreichen und verlassen können. Ausgenommen von der Verpflichtung der Schnee- und Glättebeseitigung sind alle Fahrgastunterstände und diejenigen Haltestellen, die sich nicht auf dem Gehweg befinden.
  - c. Schnee ist in der Zeit von 08.00 Uhr bis 20.00 Uhr unverzüglich nach beendetem Schneefall, nach 20.00 Uhr gefallender Schnee bis 08.00 Uhr des folgenden Tages zu entfernen. Auf mit Sand, Kies oder Schlacke befestigten Gehwegen sind die Schneemengen, die den Fußgängerverkehr behindern, unter Schonung der Gehwegflächen zu entfernen.
  - d. Glätte ist in der Zeit von 08.00 Uhr bis 20.00 Uhr unverzüglich nach ihrem Entstehen, nach 20.00 Uhr entstandene Glätte bis 08.00 Uhr des folgenden Tages zu beseitigen. Es sollen nur abstumpfende Stoffe verwendet werden. Auftauende Mittel dürfen nicht eingesetzt werden.
  - e. Schnee und Eis sind auf dem an die Fahrbahn angrenzenden Drittel des Gehweges oder des Seitenstreifens, wo dieses möglich ist, auf dem Fahrbahnrand zu lagern. Auf Gehwegen oder Fahrbahnen kann die Ablagerung auf dem an das Grundstück des Reinigungspflichtigen angrenzenden Teil des Gehweges erfolgen. Der Fahr- und Fußgängerverkehr darf nicht gefährdet werden. Rinnsteine, Einläufe in Entwässerungsanlagen und dem Feuerlöschwesen dienende Anschlüsse sind freizuhalten. Von anliegenden Grundstücken dürfen Schnee und Eis nicht auf die Fahrbahn geschafft werden.
- (4) § 2 Abs. 2 bis 5 gelten für die Schnee- und Glättebeseitigung entsprechend.

#### **§5 Außergewöhnliche Verunreinigung von Straßen**

- (1) Verschmutzungen auf öffentlichen Straßen durch z.B. Bauarbeiten, Anfuhr von Baumaterialien, Freihauslieferungen von Brennstoffen u.a. hat der Verursacher bzw.

Auftraggeber sofort zu beseitigen. Eine Lagerung von Baumaterialien auf Straßen und Gehwegen ist grundsätzlich untersagt. Andernfalls kann die Gemeinde die Verunreinigung auf Kosten des Verursachers beseitigen. Unberührt bleibt die Verpflichtung des Reinigungspflichtigen, die Verunreinigung zu beseitigen, soweit ihm dies zumutbar ist.

- (2) Absatz 1 gilt auch für Verunreinigungen durch Hundekot.

## **§6 Grundstücksbegriff**

- (1) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist ohne Rücksicht auf die Grundbuchbezeichnung jeder zusammenhängende Grundbesitz, der eine wirtschaftliche Einheit nach den steuerrechtlichen Bestimmungen (Grundsteuergesetz, Bewertungsgesetz) bildet oder bilden würde, wenn das Grundstück nicht von der Grundsteuer befreit wäre.
- (2) Liegt Wohneigentum oder Teileigentum vor, so ist der katasterliche Grundstücksbegriff maßgebend.
- (3) Als anliegende Grundstücke im Sinne dieser Satzung gelten auch die Grundstücke, die vom Gehweg oder von der Fahrbahn durch Gräben, Böschungen, Mauern, Trenn-, Rand-, Seiten- und Sicherheitsstreifen oder in ähnlicher Weise getrennt sind, unabhängig davon, ob sie mit der Vorder- bzw. Hinter- oder der Seitenfront an der Straße liegen. Als anliegendes Grundstück gilt auch ein Grundstück, das von der Straße durch eine im Eigentum der Gemeinde oder des Trägers der Straßenbaulast stehende, nicht genutzte unbebaute Fläche getrennt ist, wenn es unmittelbar durch die Straße wirtschaftlich oder verkehrsmäßig genutzt werden kann oder wenn von dem Grundstück eine konkrete, nicht unerhebliche Verschmutzung der Straße ausgeht.

## **§7 Ordnungswidrigkeiten**

Wer vorsätzlich oder fahrlässig seiner Reinigungspflicht bzw. seiner Pflicht zur Schnee- und Glättebeseitigung nach dieser Satzung nicht nachkommt, wer die in §§ 2 und 4 genannten Straßenflächen nicht im erforderlichen Umfang oder in der erforderlichen Art und Weise oder zur erforderlichen Zeit reinigt, vom Schnee räumt und mit geeigneten abstumpfenden Mitteln streut und wer seine Reinigungspflicht nach § 5 i. V. m. § 50 StrWG M-V verletzt, handelt ordnungswidrig. Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 61 StrWG M-V mit einer Geldbuße geahndet werden.

## **§8 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Weitendorf, d. 20.05.96

gez. Knoll  
Bürgermeister

Veröffentlichung im Brüeler Anzeiger Nr. 09/96 vom 21.08.96



## Winterdienst 2026

### Rechte und Pflichten der Gemeinde, welche Notwendigkeiten sind gegeben

Zum Verständnis der Erläuterungen sind die rechtlichen Grundlagen, der § 50 StrWG M-V, sowie der § 4 der Straßenreinigungssatzung der Gemeinde angeführt. In deren Anschluß sind die sich hieraus ergebenden rechtlichen Folgen dargelegt.

#### **§ 50 (StrWG - MV)**

vom 13. Januar 1993

#### **Straßenreinigung, Winterdienst**

(1) Alle innerhalb der geschlossenen Ortslage gelegenen öffentlichen Straßen sind zu reinigen. Art und Umfang der Reinigung richten sich nach den örtlichen Erfordernissen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung.

(2) **Zur Reinigung gehört auch die Schneeräumung auf den Gehwegen und Überwegen für Fußgänger sowie bei Schneeglätte und Glatteis das Bestreuen der Gehwege und Fußgängerüberwege.** Soweit in Fußgängerzonen und in verkehrsberuhigten Bereichen Gehwege nicht vorhanden sind, gilt als Gehweg ein Streifen von 1,50 m Breite entlang der Grundstücksgrenze.

(3) Die Reinigungspflichtigen haben im Übrigen die Fahrbahnen der öffentlichen Straßen innerhalb der geschlossenen Ortslage nach Maßgabe ihrer Leistungsfähigkeit von Schnee zu räumen und bei Schnee- und Eisglätte zu streuen, soweit das zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung erforderlich ist.

(4) Reinigungspflichtig sind die Gemeinden. Sie sind berechtigt, durch Satzung

1. **einzelne außerhalb der geschlossenen Ortslage gelegene Straßen oder Straßenteile in die Reinigungspflicht einzubeziehen, soweit die anliegenden Grundstücke in geschlossener oder offener Bauweise zusammenhängend bebaut sind;** einzelne unbebaute Grundstücke unterbrechen den Zusammenhang nicht,

2. **die Reinigungspflicht ganz oder teilweise den Eigentümern der anliegenden Grundstücke oder den zur Nutzung dinglich Berechtigten aufzuerlegen,**

3. **die Eigentümer oder die zur Nutzung dinglich Berechtigten der anliegenden Grundstücke sowie der durch die Straße erschlossenen Grundstücke zu den entstehenden Kosten heranzuziehen;** soweit die Gemeinden zur Deckung der Kosten Gebühren erheben, gelten die Pflichtigen als Benutzer einer öffentlichen Einrichtung im Sinne des Kommunalabgabengesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern,

4. vorzusehen, daß auf Antrag des Verpflichteten ein Dritter durch schriftliche Erklärung gegenüber der Gemeinde mit deren Zustimmung die Reinigungspflicht anstelle des Eigentümers oder zur Nutzung dinglich Berechtigter übernimmt,

5. Art und Umfang der Reinigungspflicht zu bestimmen.

(5) Bei diesen Maßnahmen ist den Belangen des Umweltschutzes angemessen Rechnung zu tragen.

(6) Die Absätze 1 bis 5 finden auf die Bundesfernstraßen Anwendung.

## **Satzung über die Straßenreinigung der Gemeinde Weitendorf**

### **§ 4**

#### **Übertragung der Verpflichtung zur Schnee- und Glättebeseitigung**

**(1) Die Schnee- und Glättebeseitigung folgender Straßenteile wird auf die Eigentümer der anliegenden Grundstücke übertragen:**

a. Gehwege einschließlich der gleichzeitig als Radwege gekennzeichneten Gehwege. Als Gehweg gilt auch ein begehbarer Seitenstreifen oder ein für die Bedürfnisse des Fußgängerverkehrs erforderlicher Streifen der Fahrbahn, wenn auf keiner Straßenseite ein Gehweg besonders abgegrenzt ist.

**(2) Die Schnee- und Glättebeseitigung für die Hälfte der Fahrbahnen erfolgt durch die Gemeinde.**

**(3) Die Schnee- und Glättebeseitigung ist wie folgt durchzuführen:**

a. Gehwege einschließlich der gleichzeitig als Radweg ausgewiesenen Gehwege sind in einer für den Fußgängerverkehr erforderlichen Breite von Schnee freizuhalten und *bei Glätte mit abstumpfenden Mitteln, jedoch nicht mit Salz, zu streuen (?)*.

b. Im Bereich von Haltestellen öffentlicher Verkehrsmittel ist die Schnee- und Glättebeseitigung bis zur Bordsteinkante vorzunehmen, so dass die Fußgänger die Verkehrsmittel vom Gehweg aus ohne Gefährdung durch Eis und Schnee erreichen und verlassen können. Ausgenommen von der Verpflichtung der Schnee- und Glättebeseitigung sind alle Fahrgastunterstände und diejenigen Haltestellen, die sich nicht auf dem Gehweg befinden.

c. Schnee ist in der Zeit von 08.00 Uhr bis 20.00 Uhr unverzüglich nach beendetem Schneefall, nach 20.00 Uhr gefallender Schnee bis 08.00 Uhr des folgenden Tages zu entfernen. Auf mit Sand, Kies oder Schlacke befestigten Gehwegen sind die Schneemengen, die den Fußgängerverkehr behindern, unter Schonung der Gehwegflächen zu entfernen.

d. Glätte ist in der Zeit von 08.00 Uhr bis 20.00 Uhr unverzüglich nach ihrem Entstehen, nach 20.00 Uhr entstandene Glätte bis 08.00 Uhr des folgenden Tages zu beseitigen. Es sollen nur abstumpfende Stoffe verwendet werden. Auftauende Mittel dürfen nicht eingesetzt werden.

e. Schnee und Eis sind auf dem an die Fahrbahn angrenzenden Drittel des Gehweges oder des Seitenstreifens, wo dieses möglich ist, auf dem Fahrbahnrand zu lagern. Auf Gehwegen oder Fahrbahnen kann die Ablagerung auf dem an das Grundstück des Reinigungspflichtigen angrenzenden Teil des Gehweges erfolgen. Der Fahr- und

Fußgängerverkehr darf nicht gefährdet werden. Rinnsteine, Einläufe in Entwässerungsanlagen und dem Feuerlöschwesen dienende Anschlüsse sind freizuhalten. Von anliegenden Grundstücken dürfen Schnee und Eis nicht auf die Fahrbahn geschafft werden.

(4) § 2 Abs. 2 bis 5 gelten für die Schnee- und Glättebeseitigung entsprechend.

### **Sachliche Darstellung:**

Nach dem § 50 des StrWG M-V sind die öffentlichen Straße innerhalb der Ortslagen zu reinigen. Zur Reinigung gehört auch die Schneeräumung auf den Gehwegen und Überwegen für Fußgänger. Im Gesetz sind die Fahrbahnbereiche nicht aufgeführt, was somit eine Verpflichtung ausschließt.

Im Abs. 3 wird die Reinigung der Fahrbahnen der öffentlichen Straßen innerhalb der geschlossenen Ortslage nach Maßgabe der Leistungsfähigkeit der Gemeinde festgelegt. Dies bedeutet, daß die Gemeinden im Rahmen dessen, was sie leisten können, die Reinigung definieren und organisieren.

Nach § 4 Abs. 3 der Straßenreinigungssatzung ist die Pflicht zur Schnee- und Glättebeseitigung in den Gemeinden im Wesentlichen auf die Grundstückseigentümer übertragen. Die in Abs. 2 aufgeführten Bestimmungen, daß die Schnee- und Glättebeseitigung für die Hälfte der Fahrbahnen durch die Gemeinde erfolgt, bedeutet in der Auslegung, daß die anliegenden Grundstückseigentümer bzw. dinglich Berechtigten von der Reinigungspflicht nach § 2 Abs. 1 c. bei Schnee und Glätte befreit sind. Hieraus ergibt sich jedoch keine Pflicht der Gemeinde, alle in geschlossener Ortslage befindlichen Straßen von Schnee bzw. Glätte zu befreien.

Die Reinigung richtet sich (§ 50 Abs.1 StrWG) nach den örtlichen Erfordernissen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung.

Seit dem Jahr 2004 wird im Amt Sternberger Seenlandschaft als Maßstab der erforderlichen Maßnahmen zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung an der Sicherung der Schulwege für unsere Kinder und Jugendlichen festgehalten. Das bedeutet im Einzelnen die sicheren Gehwege, Überwege und Bushaltestellen in den Ortslagen, sowie die Befahrbarkeit der Straßen und Wege, auf denen die Schulbusse der VLP unterwegs sind. Hierzu gibt es auch regelmäßige Absprachen und Abstimmungen mit den Verantwortlichen des Verkehrsbetriebes.

Alle weiteren Straßen bzw. Straßenabschnitte sind zusätzliche Leistungen der Gemeinden in dem Rahmen, den diese leisten können.

Nach § 50 StrWG Abs. 4 Nr.1 **können** einzelne außerhalb der geschlossenen Ortslage gelegene Straßen oder Straßenteile in die Reinigungspflicht und somit auch in den Winterdienst mit einbezogen werden, soweit die anliegenden Grundstücke in geschlossener oder offener Bauweise zusammenhängend bebaut sind (z.B die Meierei).

Es **können** auch einzelne abgelegene Grundstücke durch die Gemeinde bedient werden, wenn es der Wille der Gemeinde ist. Dabei muß jedoch jedem Entscheidungsträger bewußt sein, daß dadurch die Kosten im Bedarfsfall steigen.

Die Einbeziehung zusätzlicher Straßenbereiche in die Reinigungspflicht kann durch Satzungsbeschuß der Gemeinde erfolgen.

Die durch § 50 Abs. 4 Nr. 3 gegebene Ermächtigung, die Eigentümer der anliegenden Grundstücke sowie der durch die Straße erschlossenen Grundstücke zu den entstehenden Kosten heranzuziehen, wird durch die Gemeinde nicht genutzt. Allein dadurch besteht schon kein Anspruch auf eine 100 %ige Durchführung des Winterdienstes auf allen Straßenteilen der Gemeinde.

Im Grunde ist festzuhalten, daß der Winterdienst im Wesentlichen auf einen sicheren Schulweg als Erfordernissen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung zu organisieren ist. Dieser Maßstab steht seit 2004 für das gesamte Amtsgebiet. Das Amt und seine Gemeinden sind auch geprägt von sehr vielen Kleinsiedlungen und abgelegenen Grundstücken. Gerade in solchen Bereichen ist auch die Fähigkeit zur Selbsthilfe durch die Bewohner zu erwarten.

Die Gemeinden können nur im Rahmen ihrer Leistungsfähigkeit tätig werden und im Übrigen haben die Einwohner als Teil der Gemeinde eine gewisse Eigenverantwortlichkeit mit zu tragen.

Zusammengestellt: E. Meyer  
Bürgeramt